Absender:	AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.
An:	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Kopie:	Nationaler Normenkontrollrat
Datum:	30.09.2026
Form:	E-Mail
Betreff:	Kassenpflicht: Klarstellung zu § 146b Absatz 1 AO-E und weitere Verbändebeteiligung

---

GZ: IV D 2 – S 1910/01661/003/001
DOK: COO.7005.100.2.14507896

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unsere bereits übermittelte Stellungnahme zur geplanten Kassenpflicht bitten wir um eine schriftliche Klarstellung zum Anwendungsbereich des § 146b Absatz 1 AO-E in der nun vorliegenden Regierungsfassung.

Bereits in unserer Stellungnahme hatten wir die Behandlung von Unternehmen angesprochen, bei denen keine kassenrelevanten Zahlungsvorgänge stattfinden. Die neue Ausnahme für geringfügige Barumsätze wirft insoweit eine konkrete Abgrenzungsfrage auf.

§ 146b Absatz 1 Satz 2 AO-E lautet auf Seite 4 des Regierungsentwurfs:

> „Steuerpflichtige, die Barzahlungen annehmen und deren Umsatz mit Bargeld unter 12 000 Euro im Kalenderjahr liegt, fallen nicht unter die Kassenpflicht nach Satz 1."

Die Begründung bestätigt auf Seite 28 ausdrücklich:

> „Dies gilt jedoch nur, sofern ein Steuerpflichtiger auch Bargeld annimmt."

Zugleich nimmt die Begründung auf Seite 27 Zahlungsvorgänge, die durch Überweisungen oder Lastschriften über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt werden, von der Erfassung aus. Die Ausnahme einzelner Vorgänge von der Erfassung beantwortet aus unserer Sicht jedoch nicht eindeutig, ob unabhängig davon eine Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems entstehen kann.

Unserer Anfrage legen wir folgende Fallgestaltung zugrunde:

Ein gewerblich oder freiberuflich tätiges Unternehmen überschreitet den maßgeblichen Gesamtumsatz von 100.000 Euro im Kalenderjahr. Sämtliche betrieblichen Zahlungsvorgänge werden ausschließlich durch Überweisungen oder Lastschriften über ein Konto des Unternehmens abgewickelt. Barzahlungen sowie Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarte kommen weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite vor. Die Überschreitung der maßgeblichen Umsatzgrenze wird dabei vorausgesetzt; die steuerliche Einordnung einzelner Umsätze ist nicht Gegenstand unserer Anfrage.

Hierzu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterliegt ein Unternehmen mit dem beschriebenen Zahlungsverkehr nach dem Regierungsentwurf der Kassenpflicht gemäß § 146b Absatz 1 AO-E?
2. Falls keine Kassenpflicht entsteht: Aus welcher konkreten Regelung ergibt sich dies? Scheidet die Pflicht bereits nach Satz 1 aus, oder soll die Ausnahme nach Satz 2 greifen, obwohl deren Wortlaut und Begründung ausdrücklich die Annahme von Barzahlungen voraussetzen?

3. Ist eine ausdrückliche Klarstellung für diese Fallgruppe im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder in der vorgesehenen Ausnahmeverordnung beabsichtigt? Über eine Information zum weiteren Zeitplan würden wir uns ebenfalls freuen.

Diese Abgrenzung ist für die Information unserer Mitgliedsunternehmen und die Vorbereitung einer etwaigen ergänzenden Stellungnahme von Bedeutung. Wir bitten deshalb um eine zeitnahe schriftliche Einordnung.

Bitte bestätigen Sie uns zudem, dass der AfW im weiteren Gesetzgebungsverfahren und bei der Ausgestaltung der Ausnahmeverordnung nach § 146b Absatz 5 AO-E in den jeweiligen Verbändeverteilern geführt wird und weiterhin beteiligt wird. Soweit hierfür gesonderte oder neue Verteiler verwendet werden, bitten wir um entsprechende Aufnahme. Bitte übersenden Sie uns künftige Entwurfsfassungen, Anhörungseinladungen und Stellungnahmefristen rechtzeitig.

Den Nationalen Normenkontrollrat haben wir im Hinblick auf die mit der Abgrenzung verbundenen Fragen des Erfüllungsaufwands in Kopie gesetzt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Klärung dieser für unsere Mitgliedsunternehmen wichtigen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
Norman Wirth
- Geschäftsführender Vorstand -

AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.
Kurfürstendamm 37 | 10719 Berlin
Tel.: +49 30 63 96 437 0
www.afw-verband.de

Vorstand: Norman Wirth (Geschäftsführender Vorstand), Frank Rottenbacher, Franziska Geusen
Amtsgericht Charlottenburg, VR-Nr. 27414
Lobbyregister Bundestag: R003157
EU-Transparenzregister: 8599730214-8

Hinweis: Für die Veröffentlichung im Lobbyregister wurden personenbezogene Daten entfernt (Name der Adressatin, persönliche Kontaktdaten). Der Text entspricht im Übrigen der am 30.09.2026 versandten E-Mail.